

Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

Depotinhaber (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Bei – nachstehend „Bank“ genannt –
Volksbank Solling eG
Vor dem Tore 10
37181 Hardeggen

Depotbevollmächtigter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)
(bei Gemeinschaftsdepots der Direct Brokerage nutzende Depotinhaber)

Der Depotinhaber Depotbevollmächtigte, im Folgenden Nutzer genannt, ist daran interessiert, das Direct Brokerage-Angebot in dem von der Bank angebotenen Umfang zu nutzen. Die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots soll sich auf

- alle derzeit und zukünftig unterhaltenen Depots des Depotinhabers
- ausschließlich folgende Depots des Depotinhabers:

Depot-Nr(n).

beziehen. Zu diesem Zweck schließen der Nutzer und die Bank folgende Rahmenvereinbarung:

Präambel

Im Rahmen dieses Vertrags stellt die Bank dem Nutzer ihr Direct Brokerage-Angebot zur Verfügung, mittels dessen der Nutzer gemäß den in den Anlagen geregelten Auftragsverfahren über die mit der Bank vereinbarten Kommunikationsmedien Aufträge über Wertpapiergeschäfte erteilen sowie weitere Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Führung seiner Wertpapierdepots (nachfolgend „Direct Brokerage-Angebot“) in Anspruch nehmen kann.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Nutzer und Bank Folgendes:

§ 1 Leistungsumfang

1 Aufgrund der Besonderheiten der Auftragsübermittlung erbringt die Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots keine Anlageberatung. Der Nutzer muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbstständig beschaffen (z. B. anhand der zur Verfügung gestellten Basisinformationen). Die Bank überprüft jeden Wertpapierauftrag dahin, ob der Nutzer über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen in dieser Art von Wertpapiergeschäften verfügt. **Der Nutzer kann Wertpapieraufträge erteilen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb des Direct Brokerage-Angebots erfragten Angaben abweichen, wie insbesondere hinsichtlich der Risikoneigung.** Der Nutzer legt bei der Auftragserteilung mittels Direct Brokerage die Anlagestrategie entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Depotinhabers in eigener Verantwortung fest. Informationen, Meinungsäußerungen, Warnhinweise etc., die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden, stellen insoweit keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbstständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung des Nutzers erleichtern.

2 Die Verpflichtungen der Bank im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots beschränken sich ausschließlich auf die Ausführung der Wertpapieraufträge des Nutzers, wie sie in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte festgelegt sind.

3 Der Nutzer ist berechtigt, Wertpapieraufträge über Internet

zu erteilen. Für jedes der vorstehend genannten Auftragsverfahren gelten jeweils eigene Besondere Bedingungen. Der Nutzer hat für das gewählte Auftragsverfahren die jeweiligen Besonderen Bedingungen zu beachten. Die Besonderen Bedingungen für die gewählten Auftragsverfahren sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung für das jeweilige Verfahren.

4 Der Nutzer ist berechtigt, am gleichen Tag gekaufte Wertpapiere zu verkaufen (Intraday Trading).

5 Das für alle Verfahren und Depots unter der Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte insgesamt geltende Tageslimit beträgt: EUR _____.



§ 2 Verlustrisiken

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass **im Rahmen der Nutzung des Direct Brokerage-Angebots auch Wertpapiergeschäfte möglich sind, die hohe Verlustrisiken – bis hin zu Totalverlusten – beinhalten.**

§ 3 Auftragserteilung

1 Der Nutzer hat für das verwendete Auftragsverfahren die auf der Internetseite der Bank abrufbare Bedienungsanleitung sowie eine gegebenenfalls vorhandene Benutzerführung zu beachten. Er ist im Rahmen der Auftragserteilung verpflichtet, vollständige und zutreffende Angaben zu machen, soweit sie für die Ausführung seines Auftrags erforderlich sind. Bei Wertpapieraufträgen ist im Zweifel nicht die Wertpapierbezeichnung, sondern die Wertpapierkennnummer entscheidend.

2 Der Nutzer darf nur im Rahmen eines Guthabens des Depotinhabers oder eines diesem vorher eingeräumten Kredits Wertpapierkaufaufträge erteilen. Verkaufsaufträge für Wertpapiere darf er nur erteilen, wenn entsprechende Wertpapiere in dem Depot verfügbar sind.

3 Die Bank wird eingehende Aufträge über Wertpapiergeschäfte nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen zu einem bestimmten Auftragsverfahren bearbeiten.

§ 4 Einschaltung Dritter

Die Bank kann sich zur Entgegennahme und für die technische Abwicklung von Wertpapieraufträgen eines Dritten bedienen und zu diesem Zweck dem Dritten Daten des Depotinhabers und gegebenenfalls des Depotbevollmächtigten übermitteln.

§ 5 Haftung

Die Bank haftet in voller Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund (zum Beispiel Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt etc.), für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie, für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet die Bank wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf. Die Haftung für solche durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf einen Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Vertrags kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals durch Mitteilung in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 7 Weitere Bedingungen

Für sämtliche Wertpapiergeschäfte des Nutzers gelten ergänzend der **Kundenstammvertrag** bzw. der **Einzelkontovertrag** einschließlich der **Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** und der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

§ 8 Sonstiges

1 Eine gegebenenfalls zwischen den Parteien früher geschlossene Rahmenvereinbarung über die Nutzung des Direct Brokerage-Angebots für Wertpapiergeschäfte wird durch die vorliegende Rahmenvereinbarung ersetzt.

2 Hat der Nutzer mit der Bank vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für ein bestimmtes Auftragsverfahren bereits im Zusammenhang mit einer früher geschlossenen Rahmenvereinbarung Besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese fort, es sei denn, dieser Rahmenvereinbarung ist eine aktuelle Fassung der betreffenden Besonderen Bedingungen beigelegt.

Ort, Datum 05.01.2022	Unterschrift des Nutzers
--------------------------	--------------------------

Ort, Datum

Unterschrift der Bank

Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung durch den Depotbevollmächtigten bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Depotinhabers¹

Dieser Rahmenvereinbarung sind die folgenden Anlagen beigefügt:

- Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet.
- Bei dem Vertrag handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb von Geschäftsräumen der Bank geschlossen bzw. der Kunde hat sein Angebot bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb von Geschäftsräumen abgegeben oder der Vertrag wurde in den Geschäftsräumen der Bank geschlossen, der Kunde wurde jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Kunden und der Bank persönlich und individuell angesprochen.
- Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Präsenzgeschäft. Es liegen weder die Voraussetzungen für einen Fernabsatzvertrag noch für einen Außergeschäftsraumvertrag vor.

¹ Der Depotinhaber muss an dieser Stelle nur unterschreiben, wenn die Rahmenvereinbarung mit einem Depotbevollmächtigten geschlossen wird und die Depotvollmacht nicht mit dem Formular DG VERLAG 340 520 ab der Version 4.04 erteilt wurde. Soll darüber hinaus auch der Depotinhaber selbst das Direct Brokerage-Angebot nutzen können, ist mit diesem eine gesonderte Rahmenvereinbarung abzuschließen.